

Merkblatt

„Ruhegeldaufschub“

► Wer kann den Beginn des regulären Altersruhegeldes hinausschieben?

Jeder, dessen reguläres Altersruhegeld ab dem 1. Januar 2015 beginnt bzw. beginnen würde. Das betrifft die Mitglieder, welche die (stufenweise von 65 auf 67 angehobene) Regelaltersgrenze nach Ablauf des 30. November 2014 erreichen.

► Ist ein Antrag auf Hinausschieben erforderlich?

Ja. Wir haben unser Formular für die Einweisung des Altersruhegeldes um eine entsprechende Erklärung erweitert. Dieses senden wir unseren Mitgliedern regelmäßig vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu. Die Erklärung zum Hinausschieben ist unwiderruflich und muss uns ausgefüllt und unterschrieben vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorliegen.

► Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Endpunkt für das Hinausschieben gesetzt werden?

Nein. Sie können flexibel entscheiden, wann Sie später das Ruhegeld in Anspruch nehmen.

► Was ist zu tun, wenn das hinausgeschobene Altersruhegeld ausgezahlt werden soll?

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin ist schriftlich ein (weiterer) Antrag zu stellen, nämlich auf Einweisung des hinausgeschobenen Altersruhegeldes. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Wird kein solcher Antrag gestellt, wird das hinausgeschobene Altersruhegeld ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 72. Lebensjahres nachfolgt, gezahlt.

► Wie berechnet sich das hinausgeschobene Altersruhegeld?

Grundsätzlich nach der für das reguläre Altersruhegeld geltenden Formel. Hinzu kommen versicherungsmathematisch berechnete Zuschläge für jeden Monat des Aufschiebens des Ruhegeldbeginns gemäß der jeweils einschlägigen Tabelle. Derzeit sind dies:

Für das Hinausschieben vom	auf das	Zuschlag pro Monat
65. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	67. Lebensjahr	0,47 %
67. Lebensjahr	68. Lebensjahr	0,49 %
68. Lebensjahr	69. Lebensjahr	0,50 %
69. Lebensjahr	70. Lebensjahr	0,52 %
70. Lebensjahr	71. Lebensjahr	0,53 %
71. Lebensjahr	72. Lebensjahr	0,55 %

Die Gesamterhöhung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Hinausschiebens zutreffenden Zuschlagsprozentsätze.

Der Rententeil, der auf vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlten Beiträgen beruht, wird ab Beginn des Hinausschiebens um den jeweiligen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag für den Rententeil, der auf in der Aufschubphase gezahlten weiteren Beiträgen beruht, wird jeweils ab dem der Beitragszahlung folgenden Kalenderjahr gewährt. Denn diese neuen Anwartschaften können nur insoweit „geschoben“ werden, als sie sukzessive (jährlich) neu entstehen.

- bitte wenden -

► Müssen während der Aufschubphase Beiträge entrichtet werden?

Beitragspflicht besteht in der Aufschubphase nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei einem Angestelltenverhältnis. Im Einzelfall kann die Sozialversicherungspflicht entfallen, insbesondere bei gleichzeitigem Bezug einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Verbindliche Auskunft hierüber kann nur die DRV geben. Auch dort kann der Rentenbeginn geschoben werden.

Ohne Sozialversicherungspflicht fällt kein Beitrag zur Bayerischen Ärzteversorgung an, der Arbeitgeberanteil ist aber als „arbeitsmarktpolitische Abgabe“ an die DRV abzuführen. Bei Sozialversicherungspflicht und Vorliegen eines aktuell gültigen Befreiungsbescheides besteht (weiterhin) Beitragspflicht zur Bayerischen Ärzteversorgung (zur Verrentung vgl. nachstehend).

► Dürfen während der Aufschubphase Beiträge entrichtet werden?

Ja. Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Entweder zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder - soweit mangels sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit keine Beitragspflicht besteht – als alleinige Beitragszahlung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen nur zu einem versicherungsmathematischen Anteil in die Verrentung einfließen. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund der altersunabhängigen Verrentung bei der Bayerischen Ärzteversorgung zur Vermeidung von Nachteilen für die Solidargemeinschaft erforderlich. Eine entsprechende Regelung gilt bei den Beiträgen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze nach Alter 55. Die derzeit geltenden rentenwirksamen Anteile sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Zahlung im Kalenderjahr der Vollendung des	Anteilsatz
65. Lebensjahres	61 %
66. Lebensjahres	60 %
67. Lebensjahres	62 %
68. Lebensjahres	64 %
69. Lebensjahres	66 %
70. Lebensjahres	68 %
71. Lebensjahres	71 %
72. Lebensjahres	74 %

► Was gilt für die Hinterbliebenenversorgung?

Es gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Mitglieder und Ruhegeldempfänger.

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner hat nach dem Tod des Mitgliedes Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die Kinder des Mitgliedes haben Anspruch auf Waisengeld. Bei einem Versterben während der Aufschubphase errechnet sich die Hinterbliebenenversorgung aus dem um die Zuschläge erhöhten hinausgeschobenen Altersruhegeld, das dem Mitglied an dem Tag seines Todes zugestanden hätte. Bezieht das Mitglied bereits ein hinausgeschobenes Altersruhegeld, ist dieses Grundlage der Berechnung. Das Witwen- oder Witwergeld beläuft sich auf 60 % dieses Anspruches, das Waisengeld bei Halbweisen auf 20 %, bei Vollweisen auf 33 ⅓ %.

Bitte beachten Sie: Bei Ehen, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Altersruhegeldes hinausgeschoben wird. Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, kann dem überlebenden Ehepartner, der keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat, jedoch ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Ehepartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Ärzteversorgung